

Erbschaft

1. Erbrecht in Grundzügen

Nach deutschem Recht wird der Erbe Rechtsnachfolger des Erblassers, er tritt in dessen Position ein. Das bedeutet, dass er sowohl das Aktiv- als auch das Passivvermögen (Schulden) des Erblassers bekommt.

Von Gesetzes wegen ist eine bestimmte Erbfolge vorgesehen; von dieser kann man abweichen, indem man ein Testament oder einen Erbvertrag verfasst. Sind darin einer Person nur einzelne Gegenstände des Vermögens zuerkannt, handelt es sich bei dieser Person um einen Vermächtnisnehmer, in der Regel nicht um einen Erben.

Liegt ein notarielles Testament oder ein notarieller Erbvertrag vor, so ist in der Regel ein Erbschein nicht nötig. Die Kosten für diesen können also für die Erben erspart werden.

Soweit Sie ein handschriftliches, privates Testament verfassen, so achten Sie bitte darauf, dass dieses vollständig handgeschrieben sein muss und möglichst mit Datum und Ort und Unterschrift zu versehen ist. Da jedoch, wie oben angesprochen, das Vorliegen eines notariellen Testaments das Ausstellen eines kostenintensiven Erbscheines erübrigt, ist grundsätzlich zum Verfassen eines Testaments vor dem Notar zu raten. Die Gebühr für ein notarielles Testament richtet sich nach dem Wert des Vermögens, über das verfügt wird. Verbindlichkeiten werden abgezogen, jedoch nur bis zur Hälfte des Vermögens. Für Ehegatten oder Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft kommt auch die Möglichkeit eines gemeinsamen Testaments in Betracht. Hierbei kann einer der Partner den letzten Willen weiter handschriftlich aufschreiben und dann wird dieses Testament von beiden Personen mit Vor- und Familiennamen unterschrieben; Datum und Ort sollten bei jeder Unterschrift hinzugefügt werden. Wichtig ist hier jedoch: Verfügungen eines Partners, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Verfügungen des anderen getroffen sein würden (wechselbezügliche Verfügungen), können grundsätzlich nur zu Lebzeiten des anderen Partners widerrufen werden. Folglich ist dann, wenn einer der Partner verstirbt, der Überlebende in der Regel an das gemeinschaftliche Testament gebunden und kann es nicht mehr ändern. In solchen Testamenten raten wir meist, die Klausel aufzunehmen, dass der überlebende Partner durch die Verfügungen nicht in seiner Änderungsmöglichkeit bezüglich der Anordnungen beschränkt ist.

In einem Testament können Sie grundsätzlich völlig frei bestimmen, wer was aus Ihrem Vermögen unter welchen Umständen bekommen soll. Sie können also entscheiden, wer zu Ihrem oder zu Ihren Erben werden soll, ob Sie jemanden auf den Pflichtteil herabsetzen möchten, ob Sie Ersatzerben bestimmen möchten, beispielsweise für den Fall, dass die zum Erben bestimmte Person vor Ihnen verstirbt. Sie können Vor- und Nacherben bestimmen, die dann zeitlich nacheinander folgend Erben des Vermögens werden. Sie können anordnen, wer von mehreren Erben welchen Teil des Nachlasses bekommen soll; Sie können auch „Vermächtnisse“ aussetzen, d. h. bestimmten Personen, die keine Erben sind, Vermögensgegenstände zusprechen. Sie können auch in Ihrem Testament einen Testamentsvollstrecker ernennen, der die getroffenen Anordnungen in Ihrem Testament überwacht.

Das Testament können Sie jederzeit widerrufen. Es genügt, wenn Sie die testamentarische Urkunde vernichten oder handschriftlich darauf vermerken, dass das Testament ungültig sein soll. Dieser Grundsatz ist eingeschränkt für gemeinschaftliche Testamente von Ehepartnern oder Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bezüglich ihrer wechselbezüglichen Anordnungen (vgl. vorstehend). Wegen der absoluten Bindungswirkung der Anordnungen nach dem Tod eines der Beteiligten sollte auf den Punkt der Widerrufsmöglichkeit unbedingt Augenmerk gerichtet werden.

Das einseitige Testament entfaltet somit keinerlei Bindungswirkung, Wenn Sie eine solche erlangen möchten, so bietet sich der Abschluss eines Erbvertrages an. Dieser ist wie alle Verträge nicht einseitig änderbar.

Der Erbe hat die Möglichkeit, innerhalb von einer gesetzlichen Frist von sechs Wochen nach Kenntnis des Erbfalls dieses auszuschlagen. Wenn diese Frist versäumt wird, gilt das Erbe als angenommen. Die Ausschlagung ist gegenüber dem Nachlassgericht oder einem Notar zu erklären.

Ist im Testament ein Abkömmling, Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder sind die Eltern des Erblassers von der Erbfolge ausgeschlossen, so erhalten diese Personen unter Umständen auf Verlangen den „Pflichtteil“, der der Höhe nach die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beträgt und ein reiner Geldanspruch ist. Dieser Pflichtteil muss grundsätzlich innerhalb von einer Frist von 3 Jahren ab Kenntnis des Erbfalls gegenüber den Erben geltend gemacht werden. Für nicht eingetragene andere Lebensgemeinschaften (insbesondere nicht eheliche Lebensgemeinschaft) ein gesetzliches Erbrecht nicht vorgesehen, somit auch kein Pflichtteil.

2. Erbschaftsteuer in Grundzügen

Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer für das ererbte Vermögen zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs (Erbfall, Vermächtnis, Pflichtteil, ...) und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser.

Zunächst muss der Wert des steuerpflichtigen Erwerbs festgestellt werden. Hierbei gibt es verschiedene Bewertungsverfahren für die verschiedenen Vermögensarten (Immobilien, Versicherungen, Aktien, Auslandsvermögen, ...).

Es gibt für den steuerpflichtigen Erwerb verschiedene Verschonungsregelungen (insbesondere für selbst genutzte Wohnimmobilien) für den Erwerb von Betrieben, für den Erwerb von vermieteten Immobilien.

Die Steuerklassen und die Freibeträge, die in der Folge Anwendung finden, sind umso günstiger für den Erwerber, je näher das Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser ist. So unterfallen der Steuerklasse I Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder des Erblassers, in Steuerklasse II werden eingeordnet Eltern und Geschwister, Stiefeltern, Schwiegereltern, etc., Steuerklasse III gilt für alle übrigen Erwerber (z. B. auch Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft). Die sich anschließenden Steuerfreibeträge erstrecken sich von 500.000 Euro für den Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft über 400.000 Euro für ein Kind gegenüber jedem Elternteil bis hin zu 20.000 Euro für Personen der Steuerklasse II und III. Auch der auf den steuerpflichtigen Erwerb anwendbare Steuersatz steigt je nach Steuerklasse und zudem je nach Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs: So fällt bei einem Erwerb bis 300.000 Euro bei Steuerklasse I 11 %, Steuerklasse II 20 % und Steuerklasse III 30 % Steuer an, bei Erwerben bis 600.000 Euro in Steuerklasse I 15 %, Steuerklasse II 25 % und Steuerklasse III 30 %.

3. Abschließende Hinweise

Dieser Überblick soll einen ersten Einblick in die Themen „Erben“ und „Erbschaftsteuer“ verschaffen. Der Themenbereich „Erbschaft“ ist jedoch so komplex, dass eine Beratung im Einzelfall sich nicht erübrigt.

Wir bitten Sie deshalb, bei Bedarf einen Termin zur Beratung zu vereinbaren.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass wir es für wichtig halten, dass jeder über eine Generalvollmacht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung verfügt. Diese sind zum Teil notariell zu beurkunden (Generalvollmacht, da sie auch zu Geschäften in Verbindung mit Grundstücken ermächtigt), andere Dokumente (z. B. Patientenverfügung) können privatschriftlich verfasst werden. Die Kosten sowohl für Testament als auch die genannten Vollmachten sind in der Regel weitaus niedriger als üblicherweise erwartet. Sie sollten deshalb diese Kosten nicht scheuen.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung vorstehender Themen kann eine Haftung für den Inhalt der Hinweise nicht übernommen werden.